

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 6/08 B

L 8 R 153/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 RA 19/03 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9.7.2007, zugestellt am 18.12.2007, mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 15.1.2008 Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt und mit Schreiben vom 15.2.2008 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 18.3.2008 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 17.3.2008 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (*vgl. §§ 166, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).*
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

